

# Praxiskommentar zum Versicherungsvertragsrecht

herausgegeben von:

**Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski**, Univ.-Prof.,  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels-, Wirtschafts- und Europarecht,  
Humboldt Universität zu Berlin

**Prof. Dr. Christoph Brömmelmeyer**, Univ.-Prof.,  
Lehr- und Forschungsgebiet Privatrecht und Internationales Wirtschaftsrecht,  
RWTH Aachen

unter Mitarbeit von:

**Dr. Martin Ebers**,  
Humboldt-Universität zu Berlin

**Florian Hammel, LL.M.**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Versicherungsrecht,  
München

**Dr. Philipp A. Härle**, Rechtsanwalt,  
Tilp Rechtsanwälte, Berlin

**Gabriele Hillmer-Möbius**, Rechtsanwältin,  
Referentin Rechtsschutz beim Gesamtverband  
der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.,  
Berlin

**Prof. Dr. Christian Huber**, Univ.-Prof.,  
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,  
Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht,  
RWTH Aachen

**Dr. Michael Hübsch**, Ministerialrat,  
Bayrisches Staatsministerium für Arbeit und  
Sozialordnung, Familie und Frauen, München

**Jost H. Kärger**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Verkehrsrecht,  
München

**Michael Klär**, Rechtsanwalt,  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehr-  
und Forschungsgebiet Privatrecht und  
Internationales Wirtschaftsrecht, RWTH  
Aachen

**Andreas Kloth**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Versicherungsrecht, Kloth  
- Neuhaus, Dortmund

**Dr. Leander D. Loacker**, Oberassistent,  
Rechtswissenschaftliches Institut, Universität  
Zürich

**Dr. Ulrike Mauntel**, Rechtsanwältin,  
Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e. V., Berlin

**Stephan Michaelis, LL.M.**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Versicherungsrecht,  
zugleich Versicherungskaufmann und  
Versicherungsberater, Kanzlei Michaelis,  
Hamburg

**Kai-Jochen Neuhaus**, Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Versicherungsrecht, Kloth  
- Neuhaus, Dortmund

**Dr. Mark Ortman**, Certified Financial  
Planner®, Finanzökonom,  
Geschäftsführer ITA – Institut für  
Transparenz in der Altersvorsorge GmbH,  
Berlin

**Dr. Christian Pisani, LL.M.**, Rechtsanwalt,  
Müller & Pisani Rechtsanwälte, München

**Sebastian Retter**, Rechtsanwalt,  
Junghans & Radau Rechtsanwälte, Berlin



**Zitiervorschlag:** Schwintowski/Brömmelmeyer/Bearbeiter, PK-VersR, § Rn.

**Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN: 978-3-89655-275-4

© ZAP Verlag  
Lexis Nexis Deutschland GmbH, Münster 2008  
Ein Unternehmen der Reed Elsevier Gruppe

Alle Rechte sind vorbehalten.

Dieses Werk und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Verlages unzulässig.

**Druck:** Bercker, Kvelaer

## Abschnitt 2 Pflichtversicherung

### Vorbemerkungen zu den § 113 bis 124 VVG

- 1 Die Pflichthaftpflichtversicherung ist eine **besondere Ausprägung der Haftpflichtversicherung**. Bei einer Haftpflichtversicherung liegt es im Belieben des potentiell Ersatzpflichtigen, ob er im Fall seiner Einstandspflicht ggü. dem Geschädigten dessen Schaden ersetzen und damit selbst tragen oder sich gegen dieses Risiko versichern will. Bei der Pflichthaftpflichtversicherung macht der Gesetzgeber die Ausübung einer – meist besonderes schadensgeneigten – Tätigkeit davon abhängig, dass der potentiell Ersatzpflichtige eine Haftpflichtversicherung abschließt. Die §§ 113 bis 124 sind daher **leges speciales** ggü. den §§ 100 bis 112.
- 2 Geht es bei jeder Haftpflichtversicherung darum, den Ersatzpflichtigen vor (existenziellen) Risiken im Fall der Inanspruchnahme zu schützen, tritt bei der Pflichthaftpflichtversicherung **mindest gleichberechtigt der Gedanke des Schutzes auch des geschädigten Dritten sowie des Mitversicherten** in den Blickpunkt (BK/Hübsch § 158b Rn. 5). Der Geschädigte soll einen durchsetzbaren Anspruch gegen einen solventen Schuldner haben, der Mitversicherte wie der VN selbst vor einer Existenzbedrohung bei einer Inanspruchnahme durch einen Dritten bewahrt werden. Die Folge ist, dass die Normen zwingend zugunsten des geschützten Personenkreises ausgestaltet sind, während die Regelungen über die Haftpflichtversicherung grundsätzlich dispositiv sind (Prölls/Martin/Knappmann § 158b Rn. 3; Schirmer, ZVersWiss Supplement Jahrestagung 2006, 427, 437).
- 3 Darüber hinaus greift der Gesetzgeber in den Inhalt dessen ein, was Gegenstand einer Pflichthaftpflichtversicherung ist. Soweit nicht das Gesetz (im materiellen Sinn), das eine Pflichthaftpflichtversicherung anordnet, eine nähere Determinierung vorsieht, ordnen die §§ 113 ff. einen **Mindestinhalt** sowie eine bestimmte **Mindestversicherungssumme** an. Es geht somit nicht bloß um einen Abschlusszwang für den VN, sondern auch um einen Eingriff in die Inhaltsfreiheit des zwischen ihm und dem HaftpflichtVR geschlossenen VV (VersR-Hdb/Lorenz § 1 Rn. 104).
- 4 Die Pflichthaftpflichtversicherung unterscheidet sich von einer Haftpflichtversicherung dadurch, dass der Schutz des Dritten, aber auch des Mitversicherten **selbst bei einem kranken Deckungsverhältnis** gegeben ist. Auch wenn der HaftpflichtVR ggü. dem VN leistungsfrei ist, steht dem geschädigten Dritten – jedenfalls im Ausmaß der Mindestversicherungssumme – ein durchsetzbarer **Anspruch gegen den Haftpflichtversicherer** zu. In diesem Ausmaß wird grundsätzlich auch der Mitversicherte von seiner ggü. dem Dritten bestehenden Einstandspflicht befreit (Niederleithinger, Das neue VVG, B § 114 Rn. 5).
- 5 Im Zuge der **VVG-Reform** erfolgte eine Anlehnung am Prototyp der Pflichthaftpflichtversicherung, nämlich der Kfz-Haftpflichtversicherung. Manche bisher dort geregelte Materien wurden nun allgemein im VVG normiert, sodass es möglich war, das PflVG zu verschlucken und deren Ausnahmen zu reduzieren (Niederleithinger, Das neue VVG, A Rn. 219). Ein maßgeblicher Unterschied, die Möglichkeit, den HaftpflichtVR direkt zu verklagen, wurde freilich im allerletzten Zeitpunkt – von Ausnahmen in ausgerissenen Fällen abgesehen – wieder zurückgenommen, sodass die *action directe* des § 3 Nr. 1 PflVG a.F. zwar

nunmehr in § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG geregelt, aber auf Fälle der Inanspruchnahme eines Kfz-Haftpflichtversicherers beschränkt ist.

### § 113 VVG Pflichtversicherung

(1) Eine Haftpflichtversicherung, zu deren Abschluss eine Verpflichtung durch Rechtsvorschrift besteht (Pflichtversicherung), ist mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen.

(2) Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Versicherungssumme zu bescheinigen, dass eine der zu bezeichnenden Rechtsvorschrift entsprechende Pflichtversicherung besteht.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnittes sind auch insoweit anzuwenden, als der Versicherungsvertrag eine über die vorgeschriebenen Mindestanforderungen hinausgehende Deckung gewährt.

	Rn.		Rn.
A. Normzweck.....	1	V. Bescheinigung des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer .....	10
B. Norminhalt .....	2	VI. Erstreckung auf den über den Mindeststandard hinausgehenden VV .....	11
I. Verpflichtung durch Rechtsvorschrift.....	2	C. Abdingbarkeit.....	14
II. Grundsatz: Kein Kontrahierungszwang.	6		
III. Ausmaß der Determinierung.....	7		
IV. Im Inland zum Geschäftsbetrieb befugtes Versicherungsunternehmen.....	9		

#### A. Normzweck

Die besonderen Regelungen über die Pflichthaftpflichtversicherung (§§ 113 bis 124) sind nur dann anzuwenden, wenn ein Gesetz eine Verpflichtung zu einer solchen Haftpflichtversicherung anordnet. Das VVG begründet eine derartige Pflicht nicht; vielmehr setzt es eine in einem anderen Gesetz angeordnete Pflicht voraus (Niederleithinger, Das neue VVG, A Rn. 220). § 113 bestimmt insoweit in Abs. 1, mit welchem Versicherungsunternehmen der VV abzuschließen ist (Rn. 9), in Abs. 2 die Verpflichtung des VR zur Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung (Rn. 10) und in Abs. 3 die Anwendbarkeit der §§ 113 ff. auf Verträge mit einem ggü. den gesetzlichen Mindeststandards hinausgehenden Deckungsumfang (Rn. 11 ff.).

#### Praxistipp:

Eine Übersicht der gesetzlichen Verpflichtungen zum Abschluss einer Pflichthaftpflichtversicherung findet sich vor § 100 Rn. 18 sowie in der Aufstellung der BaFin. als Anlage abgedruckt in BT-Drucks. 16/5497, S. 6 [<http://dip.bundestag.de/btd/16/054/1605497.pdf>].

#### B. Norminhalt

##### I. Verpflichtung durch Rechtsvorschrift

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Pflichthaftpflichtversicherung muss sich nicht aus einem Gesetz im formellen Sinn ergeben; auch ein Gesetz im materiellen Sinn, somit eine

nationale oder EG-Verordnung, wäre ausreichend. Soweit die regelungsbedürftige Materie in die Zuständigkeit eines Bundeslandes fällt, kann sich die entsprechende Pflicht auch aus einem Landesgesetz ergeben.

- 3 **Umstritten** ist, ob auch eine **Satzung** – etwa einer bestimmten Berufsgruppe – ausreichend ist, aus der sich eine solche Pflicht ergibt (dazu BK/Hübsch § 158b Rn. 4). Meines Erachtens ist das zu bejahen. Ob der Gesetzgeber eine solche Befugnis zulässigerweise delegieren darf, ist eine verfassungsrechtliche Frage. Tut er das und ordnet der Satzungsgeber eine derartige Pflicht an, ist das für die Anwendbarkeit der Regeln über die §§ 113 bis 124 ausreichend.
- 4 Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 PflVG sind bestimmte **juristische Personen der öffentlichen Hand** vom Abschluss einer **Kfz-Haftpflichtversicherung befreit**. Der Grund liegt darin, dass der Gesetzgeber deren Solvenz für unzweifelhaft gegeben erachtet und es deren Entscheidung bleiben soll, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen oder das Risiko selbst zu tragen. Durch den Verzicht auf den Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung soll weder den Mitversicherten noch den Geschädigten ein Nachteil entstehen, weil sie nicht schlechter gestellt werden dürfen, als wären diese juristischen Personen zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung verpflichtet (§ 2 Abs. 2 PflVG). Schließt eine solche juristische Person ungeachtet der Freistellung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 eine Kfz-Haftpflichtversicherung ab, liegt bei rein formaler Betrachtung keine **Pflichthaftpflichtversicherung** vor (der Abschluss erfolgte **freiwillig**; der Gesetzgeber hat gerade eine Durchbrechung der Pflicht angeordnet). Gleichwohl ist eine **analoge Anwendung der §§ 113 bis 124** geboten (a.A.: BK/Hübsch § 158b Rn. 10; Prölss/Martin/Knappmann § 158b Rn. 1). Es wäre nämlich nicht einzusehen, dass einerseits ohne Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung Mitversicherte und geschädigte Dritte nicht schlechter gestellt werden dürfen, bei Abschluss einer Haftpflichtversicherung andererseits aber die zwingenden Normen der Pflichthaftpflichtversicherung zugunsten der Mitversicherten und geschädigten Dritten nicht gelten sollten (so für die Direktklage nach § 3 PflVG a.F. BGH NJW 1987, 2375).
- 5 **Keine Pflichthaftpflichtversicherung** ist jedoch gegeben, wenn die Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung auf einer vertraglichen Verpflichtung beruht, auf dem Verlangen des Fiskus, einer Behörde oder eines Gerichts oder auf eine tarifvertragliche Regelung zurückzuführen ist (BK/Hübsch § 158b Rn. 3). Ebenso wenig sind die Regeln der Pflichthaftpflichtversicherung anwendbar, wenn der Abschluss einer Haftpflichtversicherung bloß eine mögliche Form der Deckungsvorsorge darstellt, wie das nach dem ÖlschadenG der Fall ist (BK/Hübsch § 158b Rn. 36).

## II. Grundsatz: Kein Kontrahierungszwang

- 6 Viele Tätigkeiten dürfen lediglich ausgeübt werden, wenn die betreffende Person den Abschluss einer vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung nachweist. Der Gesetzgeber hat aber grds. davon abgesehen, die HaftpflichtVR mit einem Kontrahierungszwang zu versehen. Bisher hat der Markt dafür gesorgt, dass jeder VN einen abschlusswilligen VR gefunden hat (VersR-Hdb/Lorenz § 1 Rn. 103). Lediglich bei der **Kfz-Haftpflichtversicherung** wurde in § 5 Abs. 2 PflVG ein **Kontrahierungszwang** angeordnet, dem sich der VR, bei dem ein VN einen die Mindestversicherungssumme umfassende Haftpflichtversicherungsvertrag abschließen möchte, nur durch die in § 5 Abs. 4 PflVG genannten Gründe entzie-

hen kann. Diese Ausnahme vom Grundsatz der Vertragsfreiheit ist eng auszulegen (BGH VersR 1973, 409)

### III. Ausmaß der Determinierung

Vor Inkrafttreten der Deregulierung im Jahr 1994 gem. der RL 92/49/EWG (3. Schadenrichtlinie, umgesetzt durch das 3. Durchführungsgesetz BGBl. I 1994, S. 1630) konnte sich der eine Pflichthaftpflichtversicherung anordnende Gesetzgeber mit der Anordnung einer Pflichthaftpflichtversicherung begnügen, weil die jeweiligen AVB einer versicherungsaufsichtsrechtlichen ex-ante-Kontrolle zu unterwerfen waren. Seit der Deregulierung wäre es aber wünschenswert (gewesen), wenn der die Pflichthaftpflichtversicherung anordnende Gesetzgeber nähere Details zur Mindestversicherungssumme, den Selbstbehalten, Obliegenheiten und Risikoausschlüssen angeordnet hätte bzw. anordnen würde (Schirmer, ZVersWiss [Supplement Jahrestagung] 2006, 427, 439). In vielen Fällen ist das freilich unterblieben; erfolgt ist das immerhin durch die Kfz-PfIVV in der Kfz-Haftpflichtversicherung (VersR-Hdb/Lorenz § 1 Rn. 104). 7

Der Gesetzgeber des VVG hat das Problem bei den anderen Pflichthaftpflichtversicherungen erkannt, sich aber damit begnügt, eine **Mindestversicherungssumme** und die Wirkungen zulässiger **Selbstbehalte** festzusetzen (§ 114 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2). Eine weitere – freilich durchaus vage – Festlegung ist der **Zweck der Pflichthaftpflichtversicherung**, der nicht vereitelt werden darf (§ 114 Abs. 2). Darüber hinaus ist zu bedenken, dass in manchen Pflichthaftpflichtversicherungen der Risikoausschluss bei vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles (§ 103) aufgefangen wird durch einen zusätzlichen Versicherungsschutz, etwa bei der Kfz-Haftpflichtversicherung durch einen Anspruch gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 PflVG gegen die Verkehrsofopferhilfe, oder bei einem Vertrag mit einem Notar durch eine zusätzlich abgeschlossene Versicherung der Notarkammer. Dies dürfte aber eher die Ausnahme als die Regel sein, sodass insoweit durchaus Schutzlücken für den geschädigten Dritten bestehen (Schirmer, ZVersWiss [Supplement Jahrestagung] 2006, 427, 444 f.). 8

### IV. Im Inland zum Geschäftsbetrieb befugtes Versicherungsunternehmen

Gemäß Art. 12 Abs. 2 EGVVG unterliegt ein VV deutschem Recht, wenn eine **gesetzliche Verpflichtung** zum Abschluss einer Pflichthaftpflichtversicherung **auf deutschem Recht beruht**. Darüber hinaus muss ein VR, der eine Pflichthaftpflichtversicherung betreiben will, die allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 5 Abs. 5 Nr. 1, 100a Abs. 2b VAG bei der Aufsichtsbehörde einreichen. Die bisher nur für die Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 5 Abs. 1 PflVG) geltende Regelung, dass ein Abschluss eines VV nur mit einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen zu erfolgen hat, wird somit folgerichtiger Weise auf die gesamte Pflichthaftpflichtversicherung ausgedehnt (Schirmer, ZVersWiss [Supplement Jahrestagung] 2006, 427, 440). Im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind Versicherungsunternehmen mit Sitz im Inland sowie gem. § 105 Abs. 1 VAG Versicherungsunternehmen, die über die Erlaubnis gem. § 5 Abs. 1 VAG verfügen (Abs. 1), Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland, die im Inland das Erstversicherungsgeschäft durch Mittelsperson betreiben (Abs. 2) sowie EG-ausländische VR. Zu betonen ist, dass gem. § 110a VAG dazu auch Versicherungsunternehmen mit einem Sitz in einem anderen Staat des EWR fallen. 9

**V. Bescheinigung des Versicherers gegenüber dem Versicherungsnehmer**

- 10 Der VR hat dem VN eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der sich ergibt, dass der VN seiner Pflicht zum Abschluss einer Pflichthaftpflichtversicherung nachgekommen ist (BK/Hübsch § 158b Rn. 47). Die Regelung in § 113 Abs. 2 ist – wie § 190 – zwingend (BT-Drucks. 16/3945, S. 110). Jedenfalls muss in dieser Bescheinigung die Mindestversicherungssumme genannt sein (Römer/Langheid § 158b Rn. 3). In § 5 Abs. 6 PflVG wird das als **Versicherungsbestätigung** bezeichnet.

**VI. Erstreckung auf den über den Mindeststandard hinausgehenden VV**

- 11 Mitunter wird bei einer der Pflichthaftpflichtversicherung unterliegenden Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die über die Mindeststandards hinausgeht. Der Kreis der mitversicherten Personen und/oder der räumliche Geltungsbereich wird erweitert oder – was am häufigsten vorkommt – die VersSumme wird erhöht (BK/Hübsch § 158k Rn. 2). Es stellt sich dann die Frage, ob lediglich der den Mindestanforderungen entsprechende Vertrag den Regeln über die Pflichthaftpflichtversicherung (§§ 123 bis 124) zu unterwerfen ist oder der gesamte Vertrag. § 113 Abs. 3 spricht sich für eine **Gesamtgeltung** aus (BGH VersR 1974, 254). Den Parteien ist es aber unbenommen, etwas Gegenteiliges zu vereinbaren, was dann anzunehmen ist, wenn sie zwei unterschiedliche VV schließen (Niederleithinger, Das neue VVG, A Rn. 221).
- 12 Der praktisch wichtigste Fall der Erstreckung der Regeln über die Pflichthaftpflichtversicherung auf den gesamten Vertrag ist die **Veräußerung einer Sache**. Der Erwerber, auf den der VV gem. § 122 übergeht, kommt dann etwa nicht nur in den Genuss der Mindestversicherungssumme, sondern in den einer vereinbarten erhöhten VersSumme (Prölss/Martin/Knappmann § 158k Rn. 3). Eine weitere Auswirkung zeigt sich darin, dass der Haftpflicht-VR weder dem geschädigten Dritten noch dem Mitversicherten dann, wenn die Ersatzpflicht bei einer erhöhten Deckungssumme die Mindestversicherungssumme überschreitet, einen Selbstbehalt entgegengesetzen kann (§ 114 Abs. 2 Satz 2). Insoweit bewirkt die **Einheitlichkeit des Vertrags**, dass der Selbstbehalt einem Dritten nicht entgegengehalten werden kann (Schirmer, ZVersWiss [Supplement Jahrestagung] 2006, 427, 442). Liegt freilich ein krankes Deckungsverhältnis vor, beschränkt sich die Einstandspflicht des HaftpflichtVR gem. § 117 Abs. 3 Satz 1 sowohl ggü. dem Dritten als auch dem Mitversicherten bloß auf die Mindestversicherungssumme (Römer/Langheid § 158k Rn. 1), sofern nicht der VV eine bloß eingeschränkte Leistungsfreiheit vorsieht, wie dies in der Kfz-Haftpflichtversicherung teilweise (§ 6 Abs. 3 KfzPflVV: Einschränkung der Leistungsfreiheit auf 5.000 €) vorgesehen ist (BGH NJW 1983, 2197).
- 13 In der Kommentarliteratur (Prölss/Martin/Knappmann § 158k Rn. 1; BK/Hübsch § 158k Rn. 1) wird die Ansicht vertreten, dass die einheitliche Unterwerfung des Gesamtvertrags unter die Regeln der Pflichthaftpflichtversicherung gem. § 113 Abs. 3 nicht anzuwenden sei, wenn ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 PflVG von der Pflicht zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung ausgeschlossener Halter eine über die Mindestversicherung hinausgehende Kfz-Haftpflichtversicherung abschließt. Begründet wird dies damit, dass eine solche Versicherung nicht mehr die Funktion habe, die Eigenhaftung zu ersetzen (Prölss/Martin/Knappmann § 158k Rn. 1). Darauf kann es aber nicht entscheidend ankommen. Warum dem geschädigten Dritten etwa die Vorrechte ggü. Privat- und Sozialversicherern bei unzureichender Deckungssumme (§ 118) nicht zugute kommen sollten, wenn die juristische

Person des öffentlichen Rechts eine erhöhte Kfz-Haftpflichtversicherung für ihren mitversicherten Lenker abschließt, wäre schon nach dem Zweck der Pflichthaftpflichtversicherung, die primär auf den Schutz des geschädigten Dritten abstellt, überhaupt nicht einzusehen.

**C. Abdingbarkeit**

Die Normen der Pflichthaftpflichtversicherung sind zugunsten des VN, des Versicherten und des geschädigten Dritten zwingend. Aus den Erläuterungen (BT-Drucks. 16/3945, S. 87) ergibt sich, dass dies aus der Rechtsnatur dieser Vorschrift folgt und keiner ausdrücklichen Klarstellung bedarf. 14

**§ 114 VVG Umfang des Versicherungsschutzes**

(1) Die Mindestversicherungssumme beträgt bei einer Pflichtversicherung, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, 250.000 Euro je Versicherungsfall und eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

(2) <sup>1</sup>Der Versicherungsvertrag kann Inhalt und Umfang der Pflichtversicherung näher bestimmen, soweit dadurch die Erreichung des jeweiligen Zwecks der Pflichtversicherung nicht gefährdet wird und durch Rechtsvorschrift nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. <sup>2</sup>Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers kann dem Anspruch des Dritten nach § 115 Abs. 1 in Verbindung mit § 117 Abs. 1 nicht entgegengehalten und gegenüber einer mitversicherten Person nicht geltend gemacht werden.

	Rn.		Rn.
A. Normzweck.....	1	III. Auswirkungen eines Selbsthalts nur	
B. Norminhalt.....	2	im Innenverhältnis.....	9
I. Mindestversicherungssumme.....	2	C. Abdingbarkeit.....	10
II. Gestaltungsspielraum beim Versicherungsvertrag .....	5		

**A. Normzweck**

Die in Abs. 1 festgelegte Mindestversicherungssumme ist deshalb relativ hoch, weil es auch um Personenschäden geht (Niederleithinger, Das neue VVG, A Rn. 222). Eine Deckelung mit 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle wird vorgenommen, um eine unbegrenzte Deckung zu vermeiden, sodass eine Kalkulierbarkeit der Prämie und eine Rückversicherung zu angemessenen Kosten möglich ist (Niederleithinger, Das neue VVG, B § 114 Rn. 4). 1

**B. Norminhalt**

**I. Mindestversicherungssumme**

Der Gesetzgeber des VVG legt die Mindestversicherungssumme mit 250.000 € pro Versicherungsfall und 1 Mio. € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres fest. Es stellt dies eine Auffangregelung für die Fälle dar, in denen der Gesetzgeber, der eine Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung anordnet, keine höhere VersSumme angeordnet hat. Bezug genommen wird auf das Versicherungsjahr, das vom Kalenderjahr abweichen kann. 2

- 3 Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass zwischen einer **Betragsbeschränkung** der Haftung, wie sie bei den Gefährdungshaftungsgesetzen angeordnet ist, etwa nach § 12 StVG oder § 10 HaftPflG, und einer **Beschränkung der Deckungssumme** nach dem Trennungsprinzip strikt zu **unterscheiden** ist. Bei der Frage der betraglich beschränkten Haftung geht es darum, in welchem Ausmaß der Ersatzpflichtige einstandspflichtig ist. Die Deckungssumme begrenzt demggü. die Leistungspflicht des HaftpflichtVR ggü. dem VN bzw. Mitversicherten. Geht die Haftung über die Deckung hinaus, kann der geschädigte Dritte den Teil des Anspruchs, der wegen der betraglichen Begrenzung des HaftpflichtVR von diesem nicht geschuldet ist, gegen den persönlich haftenden Ersatzpflichtigen durchsetzen, somit in dessen sonstiges Vermögen vollstrecken. Ist hingegen die Haftung begrenzt, kommt dem geschädigten Dritten eine darüber hinausgehende Deckungssumme nicht zugute.
- 4 Gleichwohl waren aufgrund der Vorgaben der 5. KH-Richtlinie (RL 2005/14/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 11.05.2005) in Deutschland nicht nur die Mindestdeckungssummen anzupassen, sondern **auch die Haftungshöchstbeträge** bei der Gefährdungshaftung (Kröger/Kappen, DAR 2007, 557, 559). Ungeachtet des Umstands, dass diese auch nach der Anpassung durch das 2. Schadenersatzrechtsänderungsgesetz (BGBl. I 2002, S. 2674), das am 01.08.2002 in Kraft trat, zu gering waren (Huber, Das neue Schadenersatzrecht, § 4 Rn. 193), ist die Kritik von Bollweg (NZV 2007, 599, 600 f.) berechtigt. Dieser weist darauf hin, dass es widersinnig sei, dass zwar eine Rechtsordnung nicht verpflichtet sei, überhaupt eine Gefährdungshaftung vorzusehen. Wenn aber eine solche normiert werde, dürfe die Betragsbeschränkung nach den Vorgaben des EuGH nicht unter den Mindestdeckungssummen der korrespondierenden Haftpflichtversicherung liegen. Das Argument, dass die höheren Deckungssummen leer liefen, trifft gerade nicht zu, weil diese ja für den Hauptfall der Verschuldenshaftung zum Tragen komme. Um keine Europarechtswidrigkeit zu riskieren, hat der deutsche Gesetzgeber sich damit abgefunden und sowohl die Höhe als auch die Systematik der Betragsbeschränkung im StVG – einheitliche Pauschalbeträge, keine zusätzlichen individuellen Beschränkungen pro Unfallopfer – dem System der 5. KH-Richtlinie angepasst. Erfreulich für den Rechtsanwender ist immerhin, dass dadurch eine Vereinfachung bewirkt wird und – auf dem Gebiet der StVG-Haftung – es zu einem **Gleichlauf der Betragsbeschränkung bei Haftung und Deckung** kommt.

## II. Gestaltungsspielraum beim Versicherungsvertrag

- 5 § 114 Abs. 2 Satz 1 lässt eine Ausgestaltung des Haftpflichtversicherungsvertrags – abgesehen von der MindestversSumme (Abs. 1) und der Unwirksamkeit des Selbstbehalts im Außenverhältnis (Abs. 2 Satz 2) – grds. zu. Der HaftpflichtVR kann somit in allgemeinen Versicherungsbedingungen **insb. Risikoausschlüsse** regeln (Meixner/Steinbeck, Das neue Versicherungsvertragsrecht, § 3 Rn. 212). Freilich erfolgt dies mit der Einschränkung, dass dadurch der jeweilige Zweck der Pflichthaftpflichtversicherung nicht gefährdet werden darf. Mit dieser Formulierung wird bewirkt, dass es nicht allein um eine Interessenabwägung zwischen den am Vertrag Beteiligten, somit VR und VN, geht. Nur beim Selbstbehalt, den der VR dem Dritten gem. § 114 Abs. 2 Satz 2 nicht entgegenhalten kann, geht es allein um die Interessen der beiden Vertragspartner. Ein Selbstbehalt ist bloß in angemessener Höhe zulässig (Niederleithinger, Das neue VVG, B § 114 Rn. 5). Ansonsten sind bei der AGB-Kontrolle nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB **auch die Interessen des geschädigten Dritten einzubeziehen** (Marlow/Spuhl, Das neue VVG kompakt, S. 130); m.E. darüber hinaus auch

die des Mitversicherten, der etwa hinsichtlich des Selbstbehalts für ebenso schützwürdig angesehen wird wie der geschädigte Dritte (§ 114 Abs. 2 Satz 2).

Welche **Rechtsfolgen** sind denkbar, wenn der Inhalt des konkret abgeschlossenen VV **nicht dem Zweck der Pflichthaftpflichtversicherung** entspricht? Auch wenn es seit der Liberalisierung des Jahres 1994 keine ex ante Genehmigung allg. Versicherungsbedingungen mehr gibt, hat der VR die Klauselwerke bei der Aufsichtsbehörde vorzulegen (§§ 5 Abs. 5 Nr. 1, 110a Abs. 2b VAG; dazu Schirmer, ZVersWiss [Supplement Jahrestagung] 2006, 427, 440). Die Aufsichtsbehörde kann eine bestimmte Klausel des jeweiligen Unternehmens für unwirksam erklären und die Verwendung untersagen. Die Untersagung der Verwendung einer derartigen Klausel wird von der Aufsichtsbehörde sodann allen VR, die ein derartiges Produkt anbieten, kommuniziert (Winter, Versicherungsaufsichtsrecht, S. 69 f).

Darüber hinaus können die Stellen, die die Einhaltung der Versicherungspflicht zu überwachen haben, die Versicherungsbedingungen bei der Aufsichtsbehörde abrufen (Niederleithinger, Das neue VVG, B § 113 Rn. 2). Diese weisen dann den VR darauf hin, dass eine einzelne Klausel oder die VersSumme nicht dem Zweck der jeweiligen Pflichthaftpflichtversicherung genügt. Denkbar ist aber auch, dass diese Stelle die VN darüber unterrichtet, dass die abgeschlossene Pflichthaftpflichtversicherung den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt.

Darüber hinaus ist zu erwägen, dass sich Erfüllungsansprüche des VN daraus ergeben, dass der VR in seiner Versicherungsbestätigung gem. § 113 Abs. 2 zum Ausdruck gebracht hat, dass die abgeschlossene Haftpflichtversicherung den Anforderungen der abzuschließenden Pflichthaftpflichtversicherung genügt (Niederleithinger, Das neue VVG, B § 117 Rn. 5). Schließlich kommt die **Inhaltskontrolle allg. Geschäftsbedingungen** zum Tragen: Ist etwa ein Risikoausschluss mit dem Zweck der Pflichthaftpflichtversicherung nicht vereinbar, ist die betreffende Klausel unwirksam; eine geltungserhaltende Reduktion scheidet nach allgemeinen Grundsätzen aus. Sollte eine Regelung fehlen, kommt eine ergänzende Vertragsauslegung in Betracht.

### III. Auswirkungen eines Selbstbehalts nur im Innenverhältnis

Die Vereinbarung eines Selbstbehalts führt dazu, dass der VN einen Teil des von ihm zu verantwortenden Schadens selbst zu tragen hat. Bisher war – selbst in der Kfz-Haftpflichtversicherung – umstritten, ob der Selbstbehalt auch dem geschädigten Dritten entgegengehalten werden kann (Schirmer/Höhne, DAR 1999, 433 ff.). Nunmehr hat § 114 Abs. 2 Satz 2 eine Entscheidung in der Weise getroffen, dass ein Selbstbehalt lediglich Auswirkungen hat für das Innenverhältnis zwischen VN und VR (Schirmer, ZVersWiss [Supplement Jahrestagung] 2006, 427, 441). Das bedeutet, dass der HaftpflichtVR sowohl dem geschädigten Dritten als auch dem Mitversicherten in vollem Umfang leistungspflichtig ist. Dem HaftpflichtVR steht bloß ein Regressanspruch gegen den VN zu, bei dem er das Risiko der Durchsetzbarkeit zu tragen hat.

### C. Abdingbarkeit

Die Normen der Pflichthaftpflichtversicherung sind zugunsten des VN, des Versicherten und des geschädigten Dritten **zwingend**. Aus den Erläuterungen (BT-Drucks. 16/3945, S. 87) ergibt sich, dass dies aus der Rechtsnatur dieser Vorschrift folgt und keiner ausdrücklichen Klarstellung bedarf.